

---

# 1. Das betriebliche Rechnungswesen

## 1.1. Der Inhalt des betrieblichen Rechnungswesens

Das betriebliche Rechnungswesen beinhaltet alle Verfahren, mit denen die quantifizierbaren betrieblichen Vorgänge und die Beziehungen des Unternehmens zur Außenwelt zahlenmäßig erfasst, den gesetzlichen Bestimmungen und betriebsinternen Anforderungen entsprechend geordnet und dokumentiert werden. Das Rechnungswesen umfasst daher alle wertmäßigen und mengenmäßigen Informationen über das betriebliche Geschehen.

Die Gliederung des Rechnungswesens kann wie folgt erfolgen:

BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN				
Finanzrechnung		Betriebsrechnung		Sonderrechnungen
Buchhaltung Gewinn- und Verlustrechnung Bilanz		Kostenrechnung Leistungsrechnung		Planungsrechnung betriebsw Statistik Wirtschaftlichkeitsrechnungen Rentabilitätsrechnungen Sonderbilanzen etc
Bestandsrechnung	Erfolgsrechnung	Betriebsrechnung	Kalkulation	

Hauptbestandteil des betrieblichen Rechnungswesens sind die **Betriebsrechnung** und die **Finanzrechnung**, welche noch durch Sonderrechnungen ergänzt werden.

Die **Finanzrechnung** ist eine Unternehmensrechnung mit pagatorischem Charakter und mündet im offiziellen Jahresabschluss, der für Zwecke der Gewinnfeststellung und -verteilung, der Steuerbemessung, der Information der Unternehmensführung und als Grundlage für Unternehmenskontrollen und Dispositionen benötigt wird.

In der **Betriebsrechnung**, die eine interne Rechnung mit kalkulatorischem Charakter darstellt, wird hingegen eine Erfassung und Erklärung der betrieblichen Vorgänge versucht. Die Betriebsrechnung zerfällt in die Kostenrechnung, die die Kosten erfasst und bestimmten Bezugsgrößen zurechnet, und in die (kurzfristige) Erfolgsrechnung (Betriebsergebnisrechnung), die Kosten und Leistungen gegenüberstellt und den Betriebserfolg ermittelt.

In der Finanzrechnung werden die Aufwendungen und Erträge (= externer Wertestrom, externe Verrechnung) dokumentiert und kontrolliert, während die Kosten und Leistungen (= interner Wertestrom, interne Verrechnung) der Betriebsrechnung zugrunde liegen.

Diese beiden verschiedenen Rechnungsarten, deren Unterschiedlichkeit sich in der Art der Bewertung (**Bewertungsunterschiede**), im Umfang der zulässigen Wertansätze (**Umfangsunterschiede**) und in der Zurechnung der Werte zu den einzelnen Abrechnungsperioden (**Periodenverschiedenheiten**) manifestiert, stehen trotz dieser Trennlinien ursächlich im Zusammenhang, da die Kostenrechnung direkt aus der Finanzrechnung abgeleitet wird. Die Aufwendungen der Finanzbuchhaltung müssen in Kosten umgewandelt werden. Diese Notwendigkeit verlangt einen entsprechenden organisatorischen Zusammenhang zwischen Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung.

### 1.2. Die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens

Die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens bestehen vor allem in der Dokumentation des betrieblichen Geschehens sowie in der Bereitstellung von Informationen zur zielgerichteten Steuerung des Unternehmens und seiner Überwachung.

Die Finanzrechnung dient vornehmlich der externen Rechnungslegung und damit Dokumentationszwecken, während die Kosten- und Leistungsrechnung, die Kennzahlenrechnung sowie die Planungsrechnung als interne Unternehmensrechnungen Steuerungs- und Überwachungsaufgaben übernehmen.

### 1.3. Der Zweck des betrieblichen Rechnungswesens

Grundsätzlich gibt es zwei Beweggründe zur Installierung eines betrieblichen Rechnungswesens. Der erste Grund ist **rechtlicher Natur**, da aufgrund unternehmens- und steuerrechtlicher Bestimmungen die Mehrzahl der Unternehmer zur Führung von Aufzeichnungen oder Büchern verpflichtet ist, um den dem Eigentümer des Unternehmens auszahlbaren Gewinn zu bestimmen und um die Grundlage für die Steuerbemessung zu ermitteln. Der zweite Anlass ist **wirtschaftlicher Natur** und äußert sich in der Notwendigkeit einer rechnerischen Unterlage für die Planungs- und Überwachungsfunktion der unternehmerischen Tätigkeit.

Schließlich liegt der Zweck der Buchführung auch in einem zivilrechtlichen Bereich, der sich mit dem steuerrechtlichen überschneidet. Wird die Organisation der Aufbewahrung von Belegen oder Aufzeichnungen vernachlässigt, sodass Unterlagen abhandenkommen oder abhandenkommen können, ist nicht nur die steuerliche Anerkennung der diesen Belegen oder Aufzeichnungen zugrunde liegenden Tatbestände gefährdet, sondern auch im zivilrechtlichen Verfahren im Falle von Streitfällen ein Beweisnotstand gegeben. Dieser könnte zB beim Nachweis von Leistungsverpflichtungen, wie Zahlungen, oder bei Diebstählen von Angestellten, die nur bei ordnungsgemäßer Buchführung einwandfrei nachgewiesen werden können, auftreten.

Der **Wert der Buchführung** besteht daher für den Unternehmer in der Information über das Geschehen in seinem Unternehmen und der damit verbundenen Kontrollmöglichkeit. Weiters besteht der Wert der Buchführung darin, dass sie, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw des Umsatzsteuergesetzes (als maßgebliche Gesetzesquellen) geführt werden, auch die Vermutung materieller Ordnungsmäßigkeit beinhaltet. Dies bedeutet, dass bei ordnungsgemäßer Führung von Büchern die Beweiskraft für sachliche Unrichtigkeiten bei der Finanzbehörde liegt. Sind Bücher und Aufzeichnungen jedoch formell nicht in Ordnung, trifft die Beweislast den Steuerpflichtigen, der sich bei fehlenden und mangelnden Aufzeichnungen, wie zB nicht aufgezeichneten Einnahmen, in einem Beweisnotstand befindet.

### 1.4. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten im Rechnungswesen

§ 190. (1) UGB

„Der Unternehmer hat *Bücher* zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem

sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“

Unter Büchern sind sämtliche nach den GoB erforderlichen Unterlagen der laufenden Buchführung zu verstehen. Im Sinne des § 190 Abs 1 UGB sind das jene Unterlagen, die sich auf die Entstehung und Abwicklung der unternehmensbezogenen Geschäfte beziehen. Auch urkundliche und nichturkundliche Informationsträger werden zu den Büchern gezählt, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, die Geschäftsfälle des Unternehmens und die Lage seines Vermögens kenntlich zu machen. Aus Sicht des § 190 Abs 1 UGB treten keine Folgen ein, wenn kein Geschäft zustande kommt. Das Zustandekommen eines Geschäftes ist daher wesentlich.

### § 343. (2) UGB

„Unternehmensbezogene Geschäfte sind alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören.“

Als unternehmensbezogenes Geschäft iSd § 343 Abs 2 UGB wird jedes rechtserhebliche Verhalten mit einem ausreichenden Bezug zu einem Rechtsgeschäft (auch einseitig wie zB ein Angebot) gesehen.

### § 212. UGB

„(1) Der Unternehmer hat seine Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt den Lageberichten, Konzernabschlüsse samt den Konzernlageberichten, empfangene Geschäftsbriefe, Abschriften der abgesendeten Geschäftsbriefe und Belege für Buchungen in den von ihm gemäß § 190 zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sieben Jahre lang geordnet aufzubewahren; darüber hinaus noch solange, als sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.“

(2) Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, für das die letzte Bucheintragung vorgenommen, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluß festgestellt, der Konzernabschluß aufgestellt oder der Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden ist.“

§ 212 UGB regelt die Aufbewahrungspflicht und die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen. Im UGB findet sich keine Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsbriefe“. Unter Geschäftsbriefen ist die papierene und elektronische Korrespondenz mit (zumindest potenziellen) Geschäftspartnern zu verstehen. Hierbei ist maßgeblich, ob ein Schriftstück einen buchungspflichtigen Geschäftsvorfall betrifft.

Das Steuerrecht, das grundsätzlich an die Vorschriften der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung anknüpft, enthält zusätzliche Normen. Zur Optimierung der Überprüfungsmöglichkeiten und der Verhinderung von Steuerhinterziehungen wurden zahlreiche Änderungen, zB durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 oder die Registrierkassenpflicht, vorgenommen. Es erfolgte eine Ausweitung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationsvorschriften über das bisherige Verständnis des unternehmensrechtlichen Geschäftsvorfalles und der Losungsermittlung hinaus. Ein Geschäftsvorfall, der steuerlich zu dokumentieren ist, muss nicht zwingend durch eine Buchung abgeschlossen werden. Beim steuerlichen Geschäftsvorfall ist vom gesamten Lebenszyklus eines Geschäftsvorfalles einschließlich sämtlicher durch einen Geschäftsvorfall bedingten und nicht durch einen Geschäftsvorfall bedingten Geschäftsprozesse und Geschäftsereignisse in einem Unternehmen auszugehen.



---

## 2. Die Buchhaltung (Buchführung)

### 2.1. Die Aufgaben der Buchhaltung

Die Buchhaltung hat neben der Dokumentationsfunktion auch die Funktion der Erfolgsfeststellung, der Kontrolle und der Information zu erfüllen.

- (1) Die Buchhaltung hat alle wertmäßigen Veränderungen des Vermögens und des Kapitals lückenlos aufzuzeichnen.

#### DOKUMENTATIONSFUNKTION

Das **Vermögen** gibt Auskunft darüber, wie die finanziellen Mittel im Unternehmen investiert (verwendet) wurden. Das Vermögen besteht ua aus Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen, Schreibtischen, Waren aller Art, aber auch aus Bargeld, Bankguthaben und Wertpapieren.

Das **Kapital** hingegen zeigt die Finanzierungsquellen, dh woher das Geld stammt (aus Bankkrediten, von Lieferanten oder von Eigentümern des Unternehmens).

- (2) Das Zahlenmaterial der Buchhaltung wird am Ende einer Rechnungsperiode zusammengefasst und ergibt aufbereitet die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Damit wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dargestellt.

#### FUNKTION DER ERFOLGSFESTSTELLUNG

- (3) Die Buchhaltung und der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) bilden die Grundlage für Sonderrechnungen, die der

#### KONTROLL- UND DISPOSITIONSFUNKTION

dienen.

- (4) Die Finanzrechnung erfüllt aber auch eine Informationsaufgabe, und zwar gegenüber
  - den Eigentümern;
  - der Unternehmensleitung;
  - den Arbeitnehmern;
  - den Gläubigern;
  - den Lieferanten und Kunden;
  - dem Finanzamt;
  - dem Steuerberater etc.

#### INFORMATIONSFUNKTION

Die Buchhaltung dient dabei als Grundlage für die Besteuerung und als Beweismittel vor Gericht.

### 2.2. Grundlegende Begriffe

In der Buchhaltung werden Wertbewegungen zahlenmäßig abgebildet, wobei Begriffe verwendet werden, die im Gegensatz zum täglichen Sprachgebrauch exakt zu definieren und voneinander abzugrenzen sind. Dies sind insbesondere die Begriffspaare

Einzahlungen	Auszahlungen
Einnahmen	Ausgaben
Ertrag	Aufwand
Leistung	Kosten

Im Steuerrecht existiert weiters das Begriffspaar

Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben
-------------------	------------------

welches sich mit keinem der obigen Begriffspaare voll deckt.

Auszahlungen und Einzahlungen
-------------------------------

Bei Auszahlungen handelt es sich um reine Zahlungsvorgänge in Form von Geldmittelabflüssen aus dem Unternehmen.

Einzahlungen sind Geldmitteleingänge, also ebenfalls reine Zahlungsvorgänge.

Die Zu- und Abgänge des „Geldes“ können entweder durch die Übergabe von Banknoten und Münzen oder in bargeldloser Form durch die Überweisung von Geldbeträgen von Guthaben bei Kreditinstituten erfolgen.

Ausgaben und Einnahmen
------------------------

Ausgaben sind Auszahlungen + Schuldenzunahmen + Forderungsabnahmen.

Einnahmen sind Einzahlungen + Forderungszunahmen + Schuldenabnahmen.

Aufwendungen und Erträge
--------------------------

Unter Aufwand ist der in Geldeinheiten ausgedrückte Vermögenseinsatz einer bestimmten Periode (Abrechnungsperiode) zu verstehen. Der Vermögenseinsatz ist der gesamte Wertverbrauch des Unternehmens, ausgenommen dem privaten Zweck des Unternehmers dienende Wertänderungen. Aufwendungen können, müssen aber nicht in der betreffenden Periode Ausgaben sein. Es können sogar Aufwendungen entstehen, die zu keiner Zeit zu Ausgaben führen.

Umgekehrt gilt, dass nicht jede Ausgabe auch Aufwand sein muss; als Beispiel dienen der Ankauf von einem unbebauten Grundstück, das keiner Wertminderung unterliegt und damit keine Aufwendungen in Form von Abschreibungen hervorruft oder die Entnahme von Geldbeträgen durch den Unternehmer (= Vermögensverlagerung und nicht Wertverzehr).

Erträge sind sinngemäß die in Geld bewerteten Gegenleistungen für erbrachte Leistungen, dh die Erträge sind die einer bestimmten Periode zurechenbaren Einnahmen. Auch hier gilt, dass nicht jeder Ertrag zu einer Einnahme führt und dass nicht jede Einnahme einen Ertrag darstellt.

### Kosten und Leistung

Die Kosten sind der Werteinsatz zur Leistungserstellung in einer Unternehmung, wobei die Wertkomponente vom Zielsystem der Unternehmung abgeleitet wird.

Die Leistung ist die Summe der im betrieblichen Produktionsprozess in Entsprechung des Betriebszweckes erstellten materiellen Güter und Dienstleistungen. Diese sind das bewertete Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit und umfassen sowohl die für den Markt bestimmten als auch die für den Betrieb selbst bestimmten Leistungen.

### Sonstige wesentliche Begriffe

Neben diesen für die Buchhaltung als Rechnung in Werten bedeutsamen Begriffen gibt es noch eine Reihe weiterer fachspezifischer Begriffe, die sich auf das Rechnungswesen beziehen bzw für dessen Verständnis benötigt werden, weshalb im Folgenden die wichtigsten kurz dargestellt werden:

#### **Absatz**

Der Absatz ist die Menge der in einer Periode verkauften Güter.

#### **Anhang**

Der Anhang ist die für Kapitalgesellschaften (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften) verpflichtende verbale Erläuterung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Teil des Jahresabschlusses.

#### **Beleg**

Belege sind schriftliche Aufzeichnungen über tatsächliche oder geplante betriebliche Vorgänge, die im Rechnungswesen erfasst werden müssen.

#### **Betrieb**

Die Abgrenzung des Begriffes Betrieb erfolgt in der Betriebswirtschaftslehre sehr uneinheitlich. Meist wird unter Betrieb eine wirtschaftliche Leistungseinheit verstanden, die der Leistungserstellung (zB Produktion, Dienstleistung, Tausch) dient. Statt des Begriffes Betrieb wird manchmal auch der Begriff Unternehmung oder Unternehmen verwendet.

#### **Bilanz**

Mit Bilanz wird die wertmäßige Gegenüberstellung des Vermögens auf der sog Aktivseite und der Schulden und des Kapitals auf der sog Passivseite in Form eines Kontos verstanden. Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses.

#### **Erfolg**

Der Erfolg ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

#### **Ergebnis**

siehe Erfolg

#### **Faktura**

siehe Rechnung

## 2. Die Buchhaltung (Buchführung)

---

### Finanzierung

Die Finanzierung besteht in der Versorgung des Unternehmens mit Geldmitteln, die für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt werden. Finanzierung kann auch als Mitelaufbringung bezeichnet werden.

### Firma

Die Firma ist der Name des Unternehmers. (Unter diesem Namen betreibt der Unternehmer die Geschäfte, schließt die Verträge, erstellt Rechnungen.)

### Gewinn

Der Gewinn ist der Überhang der Erträge über die Aufwendungen.

### Gewinn- und Verlustrechnung

Unter Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einer Periode (vielfach in Staffelform) verstanden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist Teil des Jahresabschlusses.

### Inventar

Eine Aufstellung des dem Unternehmen gewidmeten Vermögens.

### Inventur

Mengen- und wertmäßige Erfassung des Inventars.

### Investition

Als Investition wird die Verwendung von Geldmitteln zur Beschaffung von Vermögensgütern bezeichnet (zB Kauf einer Maschine).

### Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist einmal jährlich vom Unternehmer aufzustellen und besteht aus Bilanz und GuV (sowie dem Anhang bei Kapitalgesellschaften).

### Kapital

Das Kapital ist die Summe der Geldmittel und sonstigen Werte, die dem Unternehmen überlassen wurden. Es wird in das **Eigenkapital**, das dem Unternehmen durch die Eigentümer überlassen wurde, und in das **Fremdkapital** (= Schulden), das dem Unternehmen von Dritten (Gläubigern) zur Verfügung gestellt wurde, unterschieden.

### Konto

Konten sind zweiseitige Rechenfelder, auf denen der Buchungsstoff (= Inhalt der Geschäftsvorfälle) erfasst wird; die linke Seite wird mit SOLL, die rechte Seite mit HABEN bezeichnet.

### Rechnung

Als Rechnung bezeichnet man jedes Schriftstück, mit dem ein Unternehmen über eine Lieferung oder Leistung abrechnet.

### Reinvermögen

Das Reinvermögen ist die Differenz zwischen Gesamtvermögen und Schulden (Fremdkapital).

### Umsatz

Der Umsatz ist die mit den Verkaufspreisen bewertete Absatzmenge (= verkaufte Menge x Preis).

### Unternehmen

Gemäß § 1 Abs 2 UGB ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

### Verlust

Der Verlust ist der Mehrbetrag der Aufwendungen über die Erträge.

### Vermögen

Das Vermögen ist die Gesamtheit aller im Eigentum eines Unternehmens stehenden Güter.

Das Gesamtvermögen unterteilt man in Anlage- und Umlaufvermögen. Das **Anlagevermögen** umfasst alle jene Güter, die dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stehen (zB Grundstücke, Maschinen usw). Das **Umlaufvermögen** ist nur zur kurzfristigen Nutzung bestimmt (zB Warenvorräte, Geldbestand usw).

## 2.3. Die Rechtsgrundlagen der Buchführung

Für die Betriebsrechnung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.

Bei der **Finanzrechnung** (Buchhaltung) jedoch ist

- der Inhalt gesetzlich vorgeschrieben
- sowie

- die Form gesetzlich geregelt.

Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht sind vor allem im

- Unternehmensgesetzbuch (Drittes Buch §§ 189–285 UGB/„Rechnungslegungsgesetz“)
- und in der
- Bundesabgabenordnung (§§ 124–132b BAO)
- enthalten.

### 2.3.1. Die Rechnungslegungspflicht

Im Zuge der Reformierung des österreichischen Handelsrechts durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG; BGBl I 120/2005) im Jahr 2005 kam es unter anderem zu einer umfassenden Novellierung der Rechnungslegungspflicht. Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2010 (RÄG 2010; BGBl I 2009/140) wurden die in § 189 festgesetzten Schwellenwerte erhöht. Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014, BGBl I 22/2015) wurde der Wortlaut der Bestimmung zum Anwendungsbereich des dritten Buches des UGB stärker an die Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl Nr L 182 vom 29. 6. 2013 S 19 (die sog „Bilanz-Richtlinie“) angelehnt.